

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg

118. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 25 Abs 4 UG 2002 und der Wahlordnung der Satzung

119. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 25 Abs 4 UG 2002 und der Wahlordnung der Satzung

120. Kundmachung der Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 25 Abs 4 UG 2002 und der Wahlordnung der Satzung

118. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 25 Abs 4 UG 2002 und der Wahlordnung der Satzung

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Paris Lodron-Universität Salzburg in den Senat findet zu folgenden Zeiten und an folgenden Standorten statt:

Dienstag, 27. Mai 2025, von 9.00 – 12.00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Dekanats der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät, Hellbrunnerstraße 34, 1. Stock

Dienstag, 27. Mai 2025, von 14.00 – 17.00 Uhr

Ort: Senatssitzungssaal, Kapitelgasse 4 – 6

Mittwoch, 28. Mai 2025, von 10.00 – 13.00 Uhr

Ort: Besprechungszimmer 003 im Erdgeschoss des Fachbereichs Informatik, Universitätsstandort Itzling, Jakob-Haringer-Straße 2

Es sind 13 Vertreterinnen bzw. Vertreter und mindestens zwei Ersatzmitglieder aus dem Bereich der gesamten Universität für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Ausschreibung (Stichtag) im Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Universität Salzburg stehen und der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Sinne des § 94 Abs 2 Z 1 UG angehören einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, und jener Personen, die gemäß § 99 Abs. 6 UG 2002 der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren angehören.

Ausgenommen vom passiven Wahlrecht sind der Rektor, die Vizerektorinnen und der Vizerektor.

Wahlvorschläge können von allen aktiv Wahlberechtigten **spätestens bis Montag, 5. Mai 2025**, beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Faber, eingebracht werden. Die Einbringung kann entweder postalisch (Datum des Einlangens im Senatsbüro) oder durch persönliche Übergabe nach Terminvereinbarung (Tel. 8044-2391 oder E-Mail: senat@plus.ac.at) erfolgen. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge müssen für ihre Gültigkeit gem. § 20a UG und § 40 der Satzung folgende Bedingungen erfüllen:

- Nennung einer bzw. eines Zustellungsbevollmächtigten
- Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten
- Für die Kandidatinnen und Kandidaten und die Ersatzmitglieder ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen, wobei Ersatzmitglieder auch ad personam zugeordnet werden können
- Schriftliche Zustimmungserklärung aller Kandidatinnen und Kandidaten und der Ersatzmitglieder
- Schriftliche Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten und der Ersatzmitglieder, dass sie auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidieren
- Passives Wahlrecht aller aufscheinenden Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Ersatzmitglieder
- Aufnahme von mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle. Das gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder. Bei einer ungeraden Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch, um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Die Wahlkommission hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag § 20a Abs. 4 UG entspricht. Entscheidet der AKG, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzustellen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen **ab Montag, 19. Mai 2025**, im Senatsbüro beim Vorsitzenden der Wahlkommission während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Für die Einsichtnahme wird eine Terminvereinbarung (Tel. 8044-2391 oder E-Mail: senat@plus.ac.at) empfohlen.

Das Wählerverzeichnis liegt von **Donnerstag, 3. April, bis einschließlich Mittwoch, 9. April 2025**, während der Amtsstunden in der Personalabteilung, Kapitelgasse 4, 2. Stock, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf.

Während dieser Frist kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden.

Die Wahlen sind geheim und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Identität ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgeben.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Rektor

119. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 25 Abs 4 UG 2002 und der Wahlordnung der Satzung

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Paris Lodron-Universität Salzburg in den Senat findet zu folgenden Zeiten und an folgenden Standorten statt:

Dienstag, 27. Mai 2025, von 9.00 – 12.00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Dekanats der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät, Hellbrunnerstraße 34, 1. Stock

Dienstag, 27. Mai 2025, von 14.00 – 17.00 Uhr

Ort: Senatssitzungssaal, Kapitelgasse 4 – 6

Mittwoch, 28. Mai 2025, von 10.00 – 13.00 Uhr

Ort: Besprechungszimmer 003 im Erdgeschoss des Fachbereichs Informatik, Universitätsstandort Itzling, Jakob-Haringer-Straße 2

Es sind 6 Vertreterinnen bzw. Vertreter und mindestens zwei Ersatzmitglieder aus dem Bereich der gesamten Universität für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Ausschreibung (Stichtag) im Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Universität Salzburg stehen und der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gem. § 94 Abs 2 Z 2 UG angehören. Dazu gehören auch Studienassistentinnen bzw. Studienassistenten, Tutorinnen bzw. Tutoren, Lektorinnen bzw. Lektoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung sowie drittmittelbeschäftigte Personen, die wissenschaftlich tätig sind.

Ausgenommen vom aktiven und passiven Wahlrecht sind die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben.

Ausgenommen vom passiven Wahlrecht sind der Rektor, die Vizerektorinnen und der Vizerektor.

Wahlvorschläge können von allen aktiv Wahlberechtigten **spätestens bis Montag, 5. Mai 2025** schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Faber, eingebracht werden. Die Einbringung kann entweder postalisch (Datum des Einlangens im Senatsbüro) oder durch persönliche Übergabe nach Terminvereinbarung (Tel. 8044-2391 oder E-Mail: senat@plus.ac.at) erfolgen. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge müssen für ihre Gültigkeit gem. § 20a UG und § 40 der Satzung folgende Bedingungen erfüllen:

- Nennung einer bzw. eines Zustellungsbevollmächtigten
- Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten.

- Zumindest eine bzw. einer der Kandidatinnen oder Kandidaten muss eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) sein.
- Für die Kandidatinnen und Kandidaten und die Ersatzmitglieder ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen, wobei Ersatzmitglieder auch ad personam zugeordnet werden können
- Schriftliche Zustimmungserklärung aller Kandidatinnen und Kandidaten und der Ersatzmitglieder
- Schriftliche Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten und der Ersatzmitglieder, dass sie auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidieren
- Passives Wahlrecht aller aufscheinenden Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Ersatzmitglieder
- Aufnahme von mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle. Das gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder. Bei einer ungeraden Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch, um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

Die Wahlkommission hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag § 20a Abs. 4 UG entspricht. Entscheidet der AKG, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzustellen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen **ab Montag, den 19. Mai 2025**, im Senatsbüro beim Vorsitzenden der Wahlkommission während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Für die Einsichtnahme wird eine Terminvereinbarung (Tel. 8044-2391 oder E-Mail: senat@plus.ac.at) empfohlen.

Das Wählerverzeichnis liegt von **Donnerstag, 3. April, bis einschließlich Mittwoch, 9. April 2025**, während der Amtsstunden in der Personalabteilung, Kapitelgasse 4, 2. Stock, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Frist kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden.

Die Wahlen sind geheim und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Identität ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgeben.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Rektor

120. Kundmachung der Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals in den Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg gemäß § 25 Abs 4 UG 2002 und der Wahlordnung der Satzung

Die Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals der Paris Lodron-Universität Salzburg in den Senat findet zu folgenden Zeiten und an folgenden Standorten statt:

Dienstag, 27. Mai 2025, von 9.00 – 12.00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Dekanats der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät, Hellbrunnerstraße 34, 1. Stock

Dienstag, 27. Mai 2025, von 14.00 – 17.00 Uhr

Ort: Senatssitzungssaal, Kapitelgasse 4 – 6

Mittwoch, 28. Mai 2025, von 10.00 – 13.00 Uhr

Ort: Besprechungszimmer 003 im Erdgeschoss des Fachbereichs Informatik, Universitätsstandort Itzling, Jakob-Haringer-Straße 2

Es sind 1 Vertreterin bzw. Vertreter und mindestens zwei Ersatzmitglieder aus dem Bereich der gesamten Universität für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Ausschreibung (Stichtag) im Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Universität Salzburg stehen und der Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals im Sinne des § 94 Abs 3 UG angehören. Dazu gehören auch drittmittelbeschäftigte Personen, die nicht wissenschaftlich tätig sind.

Wahlvorschläge können von allen aktiv Wahlberechtigten **spätestens bis Montag, 5. Mai 2025**, schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Faber, eingebracht werden. Die Einbringung kann entweder postalisch (Datum des Einlangens im Senatsbüro) oder durch persönliche Übergabe nach Terminvereinbarung (Tel. 8044-2391 oder E-Mail: senat@plus.ac.at) erfolgen. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge müssen für ihre Gültigkeit gem. § 40 der Satzung folgende Bedingungen erfüllen:

- Nennung einer/eines Zustellungsbevollmächtigten
- Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen bzw. Vertreter enthalten
- Für die Ersatzmitglieder ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen, wobei Ersatzmitglieder auch ad personam zugeordnet werden können
- Schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Ersatzmitglieder
- Schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Ersatzmitglieder, dass sie bzw. er auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert bzw. kandidieren.
- Passives Wahlrecht der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie der Ersatzmitglieder

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab **Montag, den 19. Mai 2025**, im Senatsbüro beim Vorsitzenden der Wahlkommission während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Für die Einsichtnahme wird eine Terminvereinbarung (Tel. 8044-2391 oder E-Mail: senat@plus.ac.at) empfohlen.

Das Wählerverzeichnis liegt von **Donnerstag, 3. April, bis einschließlich Mittwoch, 9. April 2025**, während der Amtsstunden in der Personalabteilung, Kapitelgasse 4, 2. Stock, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Frist kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden.

Die Wahlen sind geheim und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Identität ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgeben.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Rektor

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Redaktion: Stefan Bohuny
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg